

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Dezember 2006

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV):

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 30. November 2006	3
Wirtschaftsplan 2007 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	5
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	6
1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	17

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 30. November 2006****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2007**

(Beschluss-Nr. VV 055/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2007 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2010 wird bestätigt.

2. Beschluss zu den Abfallgebühren 2007

(Beschluss-Nr. VV 056/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird bestätigt.

3. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV

(Beschluss-Nr. VV 57/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes wird bestätigt.

4. Beschluss über die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV

(Beschluss-Nr. VV 058/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Verbandes hinsichtlich der Öffnungszeiten wird bestätigt.

5. Beschluss zur Gründung einer GmbH

(Beschluss-Nr. VV 59/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Regionalen Entsorgungsservice und Transport GmbH (REST GmbH) wird gemäß Anlage bestätigt.
2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt die Gründung der GmbH durchzuführen.
3. Die Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 EUR ist aus dem Vermögen des SBAZV zu leisten.

Zossen, den 01.12.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Wirtschaftsplan 2007
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 30. November 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	19.365.000 €
die Aufwendungen	19.277.000 €
der Jahresgewinn	88.000 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	7.733.000 €
die Ausgaben	7.733.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4. die Verbandsumlage	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.12.2006 bis 22.12.2006 in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 01.12.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

E n t g e l t o r d n u n g
für die Recyclinghöfe
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

§ 1
Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2
Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die vom SBAZV beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung und der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle deklarierten Abfallart. Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle entgegengenommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4**Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle
bzw. vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle**

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

§ 5**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 6**Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen, bei der Übergabe des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 5) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2007 tritt die Entgeltordnung vom 12.05.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 18.08.2005, der 2. Änderung vom 27.09.2005 und der 3. Änderung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Zossen, den 30.11.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 30.11.2006 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2007 tritt die Entgeltordnung vom 12.05.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 18.08.2005, der 2. Änderung vom 27.09.2005 und der 3. Änderung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Zossen, den 30.11.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(Euro/t)
01	Abfälle aus der Bearbeitung von Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	15,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	15,00
01 04 13	Abfälle von Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	165,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	165,00
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)	174,00
02 01 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	165,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
02 03 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
02 06 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	165,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	165,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	165,00
05	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	165,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	165,00
08	Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	165,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	165,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	165,00

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	165,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	165,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	165,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	165,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	165,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	174,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	165,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	165,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	174,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	20,00
15 01 05	Verbundverpackungen	174,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	174,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	165,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	165,00
16	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	165,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	165,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 01 01	Beton* ²	
17 01 01 - 1	Beton Z 0, Z 1.1* ³	11,00
17 01 01 - 2	Beton Z 1.2, Z 2* ³	15,00
17 01 02	Ziegel* ²	
17 01 02 - 1	Ziegel Z 0, Z 1.1* ³	11,00
17 01 02 - 2	Ziegel Z 1.2, Z 2* ³	15,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	25,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten* ^{3*4}	174,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen* ²	
17 01 07 - 1	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 0, Z 1.1* ³	11,00
17 01 07 - 2	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 1.2, Z 2* ³	15,00
17 02 01	Holz	30,00
17 02 02	Glas	165,00

17 02 03	Kunststoff	
17 02 03 - 1	gemischte Kunststoffe	174,00
17 02 03 - 2	Kunststoffrohre	110,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 02 04-1*	Bau- u. Abbruchholz	30,00
17 02 04-2*	Altholzfenster	44,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	165,00
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	280,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten* ³ * ⁴	174,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen* ²	
17 05 04 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1* ³	11,00
17 05 04 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2* ³	15,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	174,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe* ⁴	120,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	55,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	210,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	165,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	165,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	165,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	165,00
19 05 02	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen	165,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	165,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	165,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	165,00
19 08 02	Sandfangrückstände* ²	165,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	165,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	165,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	165,00
19 12 01	Papier und Pappe	165,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	174,00
19 12 05	Glas	165,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	30,00
19 12 08	Textilien	165,00
19 12 09	Mineralien (z. B: Sand, Steine, Feinkorn) * ²	165,00

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	210,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	165,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	165,00
20 01 02	Glas	165,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	165,00
20 01 10	Bekleidung	165,00
20 01 11	Textilien	165,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	30,00
20 01 39	Kunststoffe	174,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	36,00
20 02 02	Boden und Steine* ²	
20 02 02 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1* ³	11,00
20 02 02 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2* ³	15,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	165,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	165,00
20 03 01 - 2	Siedlungsmischabfälle	165,00
20 03 01 - 3	sonstige gemischte Gewerbeabfälle	165,00
20 03 02	Marktabfälle	165,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	165,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	165,00
20 03 07	Sperrmüll	110,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	165,00

* Gefährliche Abfälle, die im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besonders überwachungsbedürftig sind.

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen,

für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich.

*³ Zuordnung nach LAGA-Richtlinie.

*⁴ Annahme erfolgt nur bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr.

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 10,00 €.
3. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises, vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle beträgt 20,00 €.
4. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt 5,00 €.

5. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nicht-gewerbliche Kleinanlieferer

- | | |
|--|----------|
| a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 3,00 € |
| b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 6,00 € |
| c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 9,00 € |
| d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 12,00 €. |

Bei mehr als 1,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

6. Für die Anlieferung von nicht mehr als 3 m³ Asbestzementabfällen in vollständigen Platten durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer beträgt das Entgelt

- | | |
|---|---------|
| a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m | 4,00 € |
| b) je m ² Dach- bzw. Fassadenplatte | 2,00 €. |

Bei mehr als 3,0 m³ sowie bei Anlieferung von Bruchplatten erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

7. Bei der Anlieferung von Kohleteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) ist das zu zahlende Entgelt durch Verwiegung des Abfalls zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

8. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen.

In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

9. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgelt in Euro
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengen-einheit in Euro
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	1,97
06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	kg	5	1,97
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	90	0,89
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	40	0,89
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis	kg	20	0,78
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis	kg	20	0,78
09 01 04*	Fixierbäder	kg	20	0,78
11 01 05*	saure Beizlösungen	kg	20	0,88
11 01 06*	Säuren a.n.g.	kg	6	0,88
11 01 07*	Laugen a.n.g.	kg	6	0,88
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	keine	1,97
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	kg	10	0,69
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	kg	10	0,69
13 07 01*	Heizöl und Diesel	kg	keine	0,69
13 07 02*	Benzin	kg	keine	0,69
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	kg	keine	0,69
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	kg	10	0,69
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	keine	0,75
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,5	0,83
16 01 07*	Ölfiler	kg	0,5	0,83
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	8	0,69
16 01 15	Frostschutzmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114* fallen	kg	8	0,69

16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	kg	keine	1,13
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2	0,76
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	kg	5	1,97
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	6	1,97
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160106*, 160107* oder 160108* fallen	kg	5	1,97
16 06 01*	Bleibatterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)	kg	unbegrenzt	0,00
17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	kg	20	0,88
17 03 02	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	kg	keine	0,88
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	kg	20	0,88
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände aus dem medizinischen Bereich	kg	keine	0,72
20 01 13*	Lösemittel	kg	10	0,69
20 01 14*	Säuren	kg	6	0,88
20 01 15*	Laugen	kg	6	0,88
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	20	0,78
20 01 19*	Pestizide	kg	10	1,97
20 01 21	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Stück	20	0,30
20 01 25	Speiseöle und -fette	kg	keine	0,69
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	kg	keine	0,69
20 01 27*	Farben und Druckfarben, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	90	0,89
20 01 27*	Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	40	0,89
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	kg	90	0,89
20 01 28	Klebstoffe u. Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	kg	40	0,89
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	12	0,90

20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20129* fallen	kg	12	0,90
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	keine	0,82
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20131* fallen	kg	5	0,86
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	kg	unbegrenzt	0,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

I. Die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird wie folgt geändert:

Im § 1 - Öffnungszeiten - wird die Zeile 3 wie folgt neu gefasst:

Sonnabend: 08:00 bis 13:00 Uhr

II. Diese Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zossen, den 30.11.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Bezirksversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 30.11.2006 die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zossen, den 30.11.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher